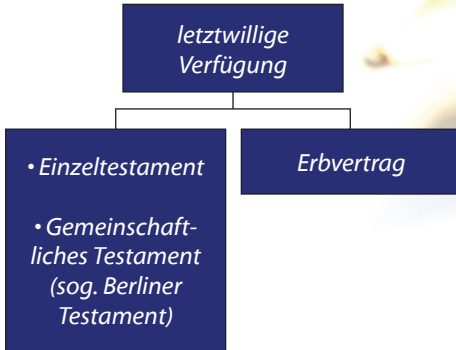


# Testamentsformen

Bildquelle: [www.aboutpixel.de](http://www.aboutpixel.de)



Oft genügen drei Sätze, um die Familie vor großem Schaden zu bewahren.

Diese Testamentsformen können Sie wählen:

Das Einzeltestament:

Der Erblasser trifft einseitig im Testament Anordnungen für den Todesfall.

Der Erbvertrag:

Der Erblasser schließt mit einer anderen Person einen Erbvertrag vor dem Notar.

Das gemeinschaftliche Testament:

Nur Eheleute können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Eine Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments ist, dass in ihm angeordnet werden kann, dass gegenseitige Verpflichtungen der Ehegatten nur von beiden Partnern gemeinsam geändert oder widerrufen werden können. Will einer der Ehepartner allein eine der wechselseitigen Verpflichtungen ändern oder widerrufen, so muss er dies notariell beurkunden lassen und dem Partner mitteilen. Erst dann gilt die Testamentsänderung.

Bei Verfügungen, die nicht von beiden Ehegatten, sondern nur von einem getroffen wurden, genügt jedoch ein einfacher Widerruf durch den, der die Verfügung getroffen hatte. Das Berliner Testament ist eine Form des gemeinschaftlichen Testaments. Hier ernennen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben und bestimmen zugleich einen Dritten an den der gemeinsame Nachlass nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten weitervererbt werden soll.

Fehler vermeiden beim gemeinschaftlichen Testament, das sog. Berliner Testament:

- altes Testament widerrufen, so ist klar, dass der frühere Inhalt nicht mehr gilt
- Pflichtteilsrecht berücksichtigen und einkalkulieren
- Steuerfreibeträge nicht verschenken
- Änderungsklausel ist ratsam

